

# GPP-Blickpunkt

## Beschlüsse im Rahmen des Jahresabschlusses einer GmbH und eines gemeinnützigen Vereins

Die Frage, welche Beschlüsse im Rahmen des Jahresabschlusses gefasst werden müssen, stellt sich in der Praxis regelmäßig – sei es in einer GmbH oder in einem gemeinnützigen Verein. Gerade weil hier unterschiedliche gesetzliche Vorgaben gelten, ist ein strukturierter Überblick hilfreich. Der folgende Blickpunkt gibt einen Überblick über die typischen Beschlüsse im Rahmen des Jahresabschlusses, ergänzt durch Musterformulierungen und Rechtsverweise.

### 1. Einleitung

Der Jahresabschluss stellt ein zentrales Instrument der finanziellen Transparenz dar. Er dient neben der Rechenschaftslegung gegenüber Gesellschaftern oder Mitgliedern auch der Information z.B. von Gläubigern und Geschäftspartnern. Bei der GmbH steht die Bemessung möglicher Ausschüttungen häufig im Vordergrund. Sowohl Kapitalgesellschaften wie die GmbH als auch gemeinnützige Vereine sind verpflichtet, ihre Geschäftsjahre ordnungsgemäß abzuschließen und die Ergebnisse durch entsprechende Beschlüsse zu formalisieren. Während die GmbH stark gesetzlich reguliert ist, steht bei Vereinen insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung und die Rechenschaft gegenüber den Mitgliedern im Vordergrund

### 2. Jahresabschluss und Beschlüsse bei der GmbH

Die rechtliche Grundlage für den Jahresabschluss einer GmbH findet sich im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie im Handelsgesetzbuch (HGB). Nach § 42a GmbHG ist die Geschäftsführung verpflichtet, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres unverzüglich einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser muss den Vorschriften des HGB entsprechen, da die GmbH als Kapitalgesellschaft den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten unterliegt (§§ 238 ff., 264 ff. HGB).

Der Jahresabschluss umfasst:

- Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV),
- ggf. Anhang (§ 264 HGB),
- bei mittelgroßen und großen GmbHs zusätzlich einen Lagebericht (§ 289 HGB)

Sehr geehrte Mandantinnen,  
sehr geehrte Mandanten,  
sehr geehrte Fachinteressierte,

die jährliche Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses sind für Gesellschaften wie auch für Vereine von zentraler Bedeutung. Während bei der GmbH vor allem die gesetzlichen Vorgaben des GmbHG und des HGB greifen, stehen bei gemeinnützigen Vereinen die Satzung und die Anforderungen der Abgabenordnung im Vordergrund.

In diesem Blickpunkt möchten wir Sie auf die wesentlichen Pflichten und Beschlüsse im Rahmen des Jahresabschlusses hinweisen:

- die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entscheidung über die Gewinnverwendung und/oder den Gewinn- bzw. Verlustvortrag,
- sowie die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Vorstands.

Wir werden Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, die praktischen Abläufe sowie praxiserprobte Musterformulierungen für Beschlüsse näherbringen. Dies vor dem Hintergrund, dass wir in der Praxis wiederholt mit nicht richtig abgefassten Beschlüssen und deren Folgen konfrontiert sind.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!

Bremen, im Dezember 2025



**Metin Pencereci**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater



**Markus Mertsch**  
Manager/Prokurist

## GPP-Blickpunkt

Sobald der Jahresabschluss durch die Geschäftsführung aufgestellt ist, obliegt es der Gesellschafterversammlung, diesen zu prüfen und festzustellen (§ 46 Nr. 1 GmbHG). Die Feststellung ist ein förmlicher Beschluss, durch den die Gesellschafter die von der Geschäftsführung vorgelegten Zahlen als verbindlich anerkennen. In diesem Zusammenhang wird häufig auch über die Verwendung des Ergebnisses (Ausschüttung, Rücklagenbildung oder Gewinnvortrag) entschieden. Die Feststellung ist für die GmbH verbindlich und bildet die Grundlage für die weitere Rechnungslegung sowie für die Offenlegungspflichten beim Bundesanzeiger (§ 325 HGB).

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bestimmte GmbHs der Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer unterliegen. Dies betrifft mittelgroße und große Gesellschaften im Sinne des § 316 HGB. Ergänzend kann der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung zur Prüfung enthalten. Erst nach Abschluss der gesetzlichen/satzungsmäßigen Prüfung kann die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss wirksam feststellen.

Unterlässt die Geschäftsführung die rechtzeitige Aufstellung, Feststellung oder Offenlegung des Jahresabschlusses, können Ordnungsgelder (§ 335 HGB) verhängt werden. Zudem können Geschäftsführer persönlich haftbar gemacht werden, wenn sie ihre Pflichten in diesem Bereich verletzen (§ 43 GmbHG).

Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG auch über die Entlastung der Geschäftsführung beschließen. Damit billigen die Gesellschafter die Geschäftsführung beispielweise für das vergangene Geschäftsjahr und verzichten im Innenverhältnis grundsätzlich auf Ersatzansprüche, soweit ihnen die zugrunde liegenden Sachverhalte bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

Durchzuführende **Beschlüsse** sind:

- Feststellung des Jahresabschlusses (§ 46 Nr. 1 GmbHG)
- Verwendung des Ergebnisses / (§ 29 GmbHG)
- i. d. R. Entlastung der Geschäftsführung (§ 46 Nr. 5 GmbHG)

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die nötigen Beschlüsse sind folgende **Fristen** einzuhalten:

	Kleine Kapitalgesellschaft	Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Große Kapitalgesellschaft	
AUFSTELLUNG	6 Monate	3 Monate	3 Monate	Jan
PRÜFUNG	---	von einem WP	von einem WP	Feb
FESTSTELLUNG	11 Monate	8 Monate	8 Monate	März
OFFENLEGUNG	12 Monate	12 Monate	12 Monate	Apr
				Mai
				Jun
				Jul
				Aug
				Sep
				Okt
				Nov
				Dez

Für die Beschlüsse empfehlen wir folgende beispielhafte **Textbausteine als Muster die jeweils an die individuellen Verhältnisse anzupassen sind:**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 46 Nr. 1 GmbHG):

*„Die Gesellschafterversammlung der [Name der GmbH] stellt den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr [Jahr] einstimmig/mit der erforderlichen Mehrheit fest.“*

In der Regel werden in der Beschlussfassung noch die Eckdaten des Jahresabschlusses genannt, um eine eindeutige Zuordnung zum Beschluss zu gewährleisten. Dies erfolgt häufig durch die Einfügung: *„mit der Bilanzsumme von Euro ..., Erlösen von Euro ... und einem Jahresergebnis von Euro“* Alternativ wird der Jahresabschluss dem Beschluss hinzugefügt.

- b) Beschluss über die Ergebnisverwendung / Gewinnvortrag (§ 29 GmbHG)

*„Die Gesellschafterversammlung beschließt, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von [Betrag] sowie den Gewinnvortrag in Höhe von [Betrag] wie folgt zu verwenden: [Ausschüttung an Gesellschafter / Zuführung zu Rücklagen / Vortrag auf das nächste Geschäftsjahr].“*

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass, wenn Gewinn oder Verlustvorträge ausgewiesen sind, zwingend auch über die Vorträge zu beschließen ist.

- c) Entlastung der Geschäftsführung

*„Die Gesellschafterversammlung beschließt gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG, der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr [Jahr] Entlastung zu erteilen.“*

### 3. Jahresabschluss und Beschlüsse bei gemeinnützigen Vereinen

Bei gemeinnützigen Vereinen ist die rechtliche Grundlage weniger stark formalisiert als bei Kapitalgesellschaften. Maßgeblich sind insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (§§ 27, 32 BGB) sowie die Anforderungen der Abgabenordnung (AO) zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff. AO).

# GPP-Blickpunkt

Der Vorstand ist als Vertretungsorgan (§ 26 BGB) verpflichtet, die wirtschaftliche Lage des Vereins geordnet darzustellen. In der Praxis geschieht dies durch einen Kassenbericht oder einen einfachen Jahresabschluss.

Während das BGB selbst keine detaillierten Vorgaben für den Aufbau macht, fordern Finanzämter für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit regelmäßig einen nachvollziehbaren Nachweis über die Einnahmen, Ausgaben und die Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 AO).

Der Jahresabschluss bzw. Kassenbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgestellt. Nach § 32 BGB ist diese das oberste Organ des Vereins und zuständig für grundlegende Beschlüsse. In vielen Vereinssatzungen ist ausdrücklich geregelt, dass die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss genehmigt und über die Entlastung des Vorstands entscheidet.

Ein zentrales Element ist der Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Gewinne dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden, sondern müssen den steuerbegünstigten Zwecken des Vereins dienen. Überschüsse können entweder direkt für Projekte eingesetzt, in zulässige Rücklagen eingestellt oder – in Form eines Gewinnvortrags – in das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Dies entspricht den Anforderungen der §§ 55, 62 AO, wonach Mittel grundsätzlich zeitnah zu verwenden sind, Rücklagen aber unter bestimmten Voraussetzungen gebildet werden dürfen.

Die Entlastung des Vorstands ist kein zwingendes gesetzliches Erfordernis, hat sich aber als übliche Praxis etabliert. Durch die Entlastung billigen die Mitglieder die Geschäftsführung für das abgelaufene Jahr. Gleichzeitig wird dadurch eine gewisse Haftungsfreistellung gegenüber den Mitgliedern erreicht, soweit diese über die Entlastung Kenntnis der finanziellen Lage haben.

Auch Vereine sollten den Jahresabschluss zeitnah erstellen, üblicherweise innerhalb von 6 bis 12 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Eine verspätete Erstellung kann Probleme bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen, da das Finanzamt im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung (§ 60a AO) Einsicht in die Jahresabschlüsse nimmt.

Durchzuführende Beschlüsse sind demnach:

- Genehmigung des Jahresabschlusses / Kassenberichts (§ 32 BGB)
- Verwendung der Überschüsse / Gewinnvortrag (§ 55 AO)

- Entlastung des Vorstands (üblich, meist durch Satzung geregelt)

Für die Beschlüsse empfehlen wir folgende beispielhafte **Textbausteine als Muster**:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses:

*„Die Mitgliederversammlung des [Name des Vereins] genehmigt den vom Vorstand/Kassierer vorgelegten Jahresabschluss (Kassenbericht) für das Geschäftsjahr [Jahr].“*

Optional: *„Nach Bericht der Kassenprüfer genehmigt die Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Kassenbericht) für das Geschäftsjahr [Jahr].“*

- b) Beschluss über die Ergebnisverwendung / Gewinnvortrag

*„Die Mitgliederversammlung beschließt, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von [Betrag] sowie den Gewinnvortrag in Höhe von [Betrag] der Rücklage für satzungsgemäße Zwecke zuzuführen.“*

Oder bei Gewinnvortrag:

*„Die Mitgliederversammlung beschließt, den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von [Betrag] sowie den Gewinnvortrag auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen und für die weitere Finanzierung der satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.“*

Kombinationen beider Varianten sind möglich.

- c) Entlastung der Geschäftsführung

*„Die Mitgliederversammlung beschließt der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr [Jahr] Entlastung zu erteilen.“*

## 4. Fazit

Die Beschlüsse im Rahmen des Jahresabschlusses sichern sowohl bei der GmbH als auch bei gemeinnützigen Vereinen Rechenschaft, Transparenz und eine geordnete Mittelverwendung. Während bei der GmbH die gesetzlichen Vorgaben des GmbHG und HGB im Vordergrund stehen, liegt der Schwerpunkt bei Vereinen auf der satzungsgemäßen Mittelverwendung und der Wahrung der Gemeinnützigkeit. Präzise Beschlussfassungen und rechtzeitige Protokollierung sind unabdingbar zur Schaffung von Rechtssicherheit.

Für Rückfragen und einen konstruktiven Austausch zu der Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

# GPP-Blickpunkt

## **Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH**

Schwachhauser Heerstraße 67  
28211 Bremen  
Tel. 0421 35048-200  
bremen@gpp-treuhand.de

Beyerstraße 25  
09113 Chemnitz  
Tel. 0371 43100-0  
chemnitz@gpp-treuhand.de

Lütticher Straße 132  
40547 Düsseldorf  
Tel 0211 5381993-0  
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Hansestraße 37  
20144 Hamburg  
Tel. 0421 35048-200  
hamburg@gpp-treuhand.de

Alte Gärtnerei 1  
55128 Mainz  
Tel. 06131 231832  
mainz@gpp-treuhand.de

Maxfeldstraße 9  
90409 Nürnberg  
Tel. 0911 217959-70  
nuernberg@gpp-treuhand.de

Humboldtstraße 2  
14467 Potsdam  
Tel. 0331 743826-0  
potsdam@gpp-treuhand.de

Keesburgstraße 36a  
97074 Würzburg  
Tel. 0931 99161-997  
wuerzburg@gpp-treuhand.de